

Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023

**5908**

## **Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz (SFUEG)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

### **A. Standortförderung**

§ 1. <sup>1</sup> Die Standortförderung umfasst alle Massnahmen, die den Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Zürich stärken und bekannt machen. Gegenstand  
und Ziele

<sup>2</sup> Sie ist auf die Entwicklung von wettbewerbsfähigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort.

<sup>3</sup> Sie umfasst insbesondere:

- a. Standortentwicklung,
- b. Innovationsförderung,
- c. Pflege ansässiger Unternehmen,
- d. Standortbekanntmachung,
- e. Ansiedlung von Unternehmen,
- f. wirtschaftliche Aussenbeziehungen.

§ 2. <sup>1</sup> Der Kanton arbeitet bei der Standortförderung zusammen mit: Zusammen-  
arbeit

- a. dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden,
- b. regionalen Standortförderungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden und Tourismusorganisationen,
- c. weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann sich zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Standortförderung an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen beteiligen.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion koordiniert die Standortförderungstätigkeiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

<sup>4</sup> Bei Bedarf vermittelt sie den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltung und unterstützt ihre Zusammenarbeit.

Staatsbeiträge

§ 3. Staatsbeiträge an Dritte können gewährt werden für:

- a. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Standortförderung,
- b. Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere indem sie die Innovationskraft des Standorts stärken,
- c. Massnahmen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik.

Bericht-  
erstattung

§ 4. Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität. Der Bericht enthält Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts.

## **B. Unternehmensentlastung**

Ziele

§ 5. Die Unternehmensentlastung zielt darauf ab, die Belastung der Unternehmen, die durch Personal- und Sachaufwand infolge von Regulierungen des Kantons und beim Vollzug durch den Kanton entsteht, möglichst gering zu halten. Dabei sind insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.

Rechtsetzung

§ 6. <sup>1</sup> Neue und zu ändernde Gesetze und Verordnungen werden einer Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Ausgenommen sind Erlasse, soweit sie sich auf den Vollzug von Bundesrecht beschränken.

<sup>2</sup> Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt die zu erwartenden Auswirkungen auf die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich auf.

<sup>3</sup> Sie wird von der für die Unternehmensentlastung zuständigen Direktion unter Mitwirkung der fachlich zuständigen Direktion möglichst früh im Rechtsetzungsverfahren durchgeführt, spätestens aber vor der Eröffnung der Vernehmlassung.

<sup>4</sup> Ihre Ergebnisse werden in den Anträgen zu den betreffenden Erlassen dargestellt.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7. <sup>1</sup> Der Vollzug durch den Kanton erfolgt dienstleistungsorientiert und mittels einfacher und effizienter Verfahren. Die Bearbeitungsfristen sind kurz und die Zahl der anzusprechenden Stellen ist gering zu halten. Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten sind die Verfahren zu koordinieren. Vollzug

<sup>2</sup> Der Vollzug durch den Kanton ist so auszugestalten, dass

- a. Unternehmen mit Behörden und Verwaltungseinheiten elektronisch verkehren können,
- b. die Angebote einheitlich und einfach ausgestaltet sind,
- c. die benötigten Daten möglichst einheitlich definiert werden,
- d. einmal erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weiteren Behörden oder Verwaltungseinheiten, die sie benötigen, zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes elektronisches Informations- und Leistungsangebot für Unternehmen zur Verfügung.

§ 8. Die für die Unternehmensentlastung zuständige Direktion führt eine Fachstelle Unternehmensentlastung. Diese ist Ansprechpartnerin für Unternehmen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Fachstelle  
Unternehmens-  
entlastung

- a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltungseinheiten bei der Prüfung, ob bestehende Regulierungen und Vollzugsprozesse mit den Zielen der Unternehmensentlastung übereinstimmen, und kann zuhänden des Regierungsrates Empfehlungen abgeben.
- b. Sie erteilt Auskünfte an Unternehmen und ermittelt bei Bedarf die für ein Anliegen zuständigen Behörden und Verwaltungseinheiten.
- c. Sie wirkt auf die Koordination der Verfahren bei unterschiedlichen Zuständigkeiten hin.
- d. Sie nimmt Hinweise auf Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegen, prüft sie und regt Verbesserungen an, die zur Unternehmensentlastung beitragen.

### **C. Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen**

§ 9. <sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst abschliessend über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen, wenn ein Programm des Bundes zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen eine kantonale Beteiligung vorsieht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**D. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10. Das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 11. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Bericht zum Antrag

§ 81. <sup>1</sup> Gesetze, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse sind mit einem Bericht dem Kantonsrat zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere:

lit. a–f unverändert.

g. die zu treffenden Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Der Kanton Zürich ist ein erfolgreicher und wettbewerbsfähiger Wirtschafts- und Innovationsstandort sowie ein attraktiver Arbeits- und Wohnkanton. Er bietet gute Rahmenbedingungen für Unternehmen und Hochschulen sowie eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung. Aktuelle geopolitische Entwicklungen, die Tendenz zu einer Re-Regionalisierung, der stärker werdende Standortwettbewerb, die gegenwärtigen Verwerfungen an den Finanzmärkten, hohe Inflationsraten, die Diskussionen um den Steuerwettbewerb (z.B. OECD-Steuerreform) und das ungeklärte Verhältnis mit der Europäischen Union zeigen aber, dass die Herausforderungen für den Standort Schweiz und für den Kanton Zürich als grössten Wirtschaftskanton zunehmen. Hinzu kommen Megatrends wie die Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder Individualisierung. Sowohl die Unternehmen als auch der Wirtschaftsstandort müssen sich daher laufend weiterentwickeln und an die sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen. Innovation, Branchendiversität und Resilienz spielen dabei eine zentrale Rolle.

Der Regierungsrat verfolgt eine auf attraktive Rahmenbedingungen ausgerichtete Standortpolitik mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Innovationsstandorts zu erhalten und zu stärken.

Die Aufgaben und Leistungen des Kantons Zürich im Rahmen der Standortförderung stützen sich auf den allgemeinen Verfassungsauftrag in Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101), wonach Kanton und Gemeinden für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft sorgen. Zudem sieht Art. 8 KV die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Innovation durch Kanton und Gemeinden vor. In der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) sind die Pflege, Stärkung und Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Kanton Zürich (Standortförderung) als Aufgaben dem Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen (vgl. Anhang 1 Bst. D. Ziff. 8 VOG RR).

Die Notwendigkeit der Standortförderung und die bisherigen Aktivitäten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in der Volkswirtschaftsdirektion sind unbestritten. Der Auftrag ist in der Kantonsverfassung verankert. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die Aufgaben der Standortförderung zu klären und zu schärfen sind und in diesem Sinne dem Gebot von Art. 38 Abs. 1 KV nachzukommen ist, wonach

alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Dazu zählen die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Behörden, den Zweck, die Art und den Umfang staatlicher Leistungen sowie die dauernden oder wiederkehrenden Aufgaben des Kantons (Art. 38 Abs. 1 lit. c, e und f KV). Mit Beschluss Nr. 900/2020 beauftragte der Regierungsrat deshalb die Volkswirtschaftsdirektion, die gesetzlichen Grundlagen der Standortentwicklung zu überprüfen und dem Regierungsrat einen Vorschlag zur Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Kantons Zürich zu unterbreiten.

Am 9. März 2022 hat der Regierungsrat das Normkonzept für ein Standortförderungsgesetz beschlossen und den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs für die Vernehmlassung erteilt (RRB Nr. 390/2022).

## **B. Ziele und Grundsätze der Umsetzung**

### **1. Rahmengesetz**

Im neuen Gesetz werden Zweck und Ziele der kantonalen Standortförderung sowie die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und Akteuren gesetzlich verankert. Die Fokussierung auf grundsätzliche Regelungsbereiche mit offenen Zielnormen wird dem Charakter der Standortförderung als zukunftsorientierter und gestaltender Aufgabe gerecht, denn bedürfnisgerechte und wirkungsorientierte Massnahmen müssen den wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und zeit- und situationsabhängig ausgestaltet bzw. angepasst werden können.

Mit dem Gesetz werden die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Standortförderung verankert, in deren Rahmen konkrete zielgerichtete Massnahmen festzulegen sind. Die politischen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der zuständigen Organe werden – wie bisher – durch die ordentlichen Entscheidungsprozesse im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung, des Budgets und einzelner Kreditvorlagen (z.B. für Programme) wahrgenommen.

### **2. Integration der Unternehmensentlastung**

Die Unternehmensentlastung ist heute im Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) geregelt. Sie hat zum einen eine gute und unternehmensfreundliche Regulierung zum Ziel, indem sie mit der Regulierungsfolgenabschätzung

dafür besorgt ist, die Auswirkungen von Regulierungsvorlagen auf die Unternehmen und die Wirtschaft aufzuzeigen und für die Entscheidungsfindung transparent darzulegen. Nur so kann auf eine möglichst geringe Belastung der Unternehmen hingewirkt werden. Zum anderen ist ein effizienter Vollzug, der den Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst wenig Aufwand verursacht, das Ziel der Unternehmensentlastung. Sowohl eine unternehmens- und wirtschaftsfreundliche Regulierung als auch eine dienstleistungsorientierte, effiziente Verwaltung sind wichtige Standortfaktoren, die zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort beitragen. Deshalb soll die Unternehmensentlastung als Teil der Standortförderung in das neue Gesetz («Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz») integriert und dafür das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen aufgehoben werden.

Zum geltenden Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen liegt die parlamentarische Initiative KR-Nr. 66/2021 betreffend Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für die Unternehmensentlastung vor. Sie schlägt Optimierungen vor mit dem Ziel, die Unternehmensentlastung zu stärken. Die wesentlichen Anliegen der parlamentarischen Initiative sollen im neuen Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz aufgenommen werden.

### **3. Krisenintervention**

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass eine Überprüfung der kantonalen Rechtsgrundlagen für rasches und zielgerichtetes Handeln in Krisensituationen notwendig ist. Im Zentrum steht dabei eine allfällige Anpassung der Kantonsverfassung, namentlich im Bereich der Kompetenzen des Regierungsrates zum Erlass von Notrecht (Art. 72 KV), und die Prüfung weiterer verfassungsrechtlicher Instrumente oder Verfahren für eine schnelle und stufengerechte Beschlussfassung in Krisen (vgl. dazu Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 141/2020 betreffend Einführung eines Notstandsgesetzes, Vorlage 5839b).

Unabhängig von künftigen Anpassungen der Kantonsverfassung soll im Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz eine Bestimmung geschaffen werden, die es dem Kanton ermöglicht, sich in einem raschen Verfahren an spezifischen Bundesprogrammen zur Unterstützung der Wirtschaft in künftigen Krisen zu beteiligen. Solche Programme geben die Eckwerte vor und legen Zweck und Umfang der jeweiligen Unterstützungsmassnahmen fest. Dadurch ist der kantonale Ermessensspielraum durch die Bundesvorgaben von vornherein beschränkt. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, wenn der Kantonsrat künftig über Kredite zwecks Beteiligungen an Bundesprogrammen zur Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten

von Unternehmen abschliessend (ohne dass die 60-tägige Referendumsfrist abgewartet werden müsste) beschliessen kann. Der Regierungsrat entscheidet hernach über die Verteilung der Gelder. Auf diese Weise kann in künftigen Krisen in spezifischen Fällen rasch, aber unter Beteiligung des Parlaments, über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Wirtschaft entschieden werden.

## **C. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Kanton**

Mit dem neuen Gesetz werden zunächst die bestehenden Ziele und Aufgaben des Kantons im Rahmen der Standortförderung gesetzlich verankert. Auch mit der Integration des Entlastungsgesetzes werden grundsätzlich keine neuen Aufgaben geschaffen. Eine Ausnahme bildet die in der Vernehmlassung geforderte Übertragung der Verantwortung für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung an die Volkswirtschaftsdirektion. Dafür werden voraussichtlich zusätzliche personelle Mittel notwendig.

### **2. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Den Gemeinden werden durch das Gesetz keine neuen Aufgaben bzw. Verpflichtungen übertragen. Dennoch begrüsst es der Kanton, wenn die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich und in regionaler Zusammenarbeit eine aktive Standortförderung im Sinne des kantonalen Standortförderungsgesetzes betreiben und – wo nötig bzw. sinnvoll – mit dem Kanton und weiteren Standortförderungsakteurinnen und -akteuren in geeigneter Weise zusammenarbeiten, so wie das heute schon der Fall ist.

### **3. Regulierungsfolgenabschätzung**

Gemäss § 3 EntlG sowie § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) ist bei neuen kantonalen Erlassen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden, eine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.



Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Grundlagen für eine Entlastung der Unternehmen und eine Stärkung des Standorts geschaffen werden. Es werden Unternehmen keine Handlungspflichten auferlegt und keine Auflagen gemacht, die den administrativen Aufwand erhöhen. Aus diesem Grund ist keine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

#### **D. Ergebnis der Vernehmlassung**

Mit Beschluss Nr. 908/2022 hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, eine Vernehmlassung zum Entwurf des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes durchzuführen. Die öffentliche Vernehmlassung dauerte vom 30. Juni bis 21. Oktober 2022. Insgesamt gingen 19 Stellungnahmen ein. Einige zentrale Anliegen und daraus resultierende Änderungen der Vorlage werden nachstehend kurz zusammengefasst. Andere werden an den betreffenden Stellen in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen erwähnt. Für eine umfassende Übersicht über die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmenden wird auf den separaten Bericht «Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses» verwiesen.

Die Zustimmung zur vorliegenden Vorlage ist insgesamt gross: Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Standortförderung, und auch die Integration der Unternehmensentlastung in das neue Gesetz stösst auf breite Zustimmung. Einige Teilnehmende bemängeln indessen, das Gesetz sei zu stark auf die Interessen der Wirtschaft und der Unternehmen ausgerichtet, und wünschen eine Ausweitung der Ziele der Standortförderung auf weitere Aspekte wie Lebensqualität, Bildung, Arbeitsbedingungen, Ökologie und Klimaschutz, Kongresse, Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Wohnraum.

Mit Bezug auf die Unternehmensentlastung wird insbesondere die neue Formulierung ihrer Ziele von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Diese bringt entsprechend einer Forderung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021 nun klar zum Ausdruck, dass die Unternehmensentlastung nicht nur eine Verringerung des Aufwands von Unternehmen für den Behördenverkehr (administrativer Aufwand) zum Ziel hat, sondern ihren Blick auf den gesamten Personal- oder Sachaufwand richtet, der Unternehmen im Zusammenhang mit Regulierungen und Vollzugsprozessen entsteht. Allgemein erwarten zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende eine Stärkung der bisher als ungenügend wahrgenommenen Wirkung der Unternehmensentlastung und fordern eine grössere Unabhängigkeit der dafür zuständigen Stelle. Diese sei in Zukunft als unabhängiges, vom Kantonsrat gewähltes Organ aus-

zugestalten und organisatorisch aus der Zentralverwaltung auszugliedern. Zudem müsse ihr die Zuständigkeit für die Regulierungsfolgenabschätzung übertragen werden, damit die notwendige Aussensicht gewährleistet sei. Die Zuständigkeit für die Regulierungsfolgenabschätzung wird deshalb neu gesetzlich verankert. Auf die Auslagerung der Aufgabe an eine verwaltungsexterne Stelle bzw. Kommission wird jedoch verzichtet. Zum einen soll das Rechtsetzungsverfahren nicht unnötig verlängert und aufgebläht werden, zum anderen bietet eine verwaltungsexterne Stelle für sich allein noch keine Gewähr für eine qualitativ bessere Regulierungsfolgenabschätzung. Allerdings wird die Zuständigkeit für die Regulierungsfolgenabschätzung künftig in der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt, wie das auch von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wird. Der dadurch anfallende Mehraufwand bei der Fachstelle für Unternehmensentlastung muss mit zusätzlichen personellen Mitteln abgedeckt werden. Die Fachstelle wird die Regulierungsfolgenabschätzung aber auch künftig unter Mitwirkung der für den Erlass fachlich zuständigen Direktion durchführen, was im Gesetz ebenfalls verankert wird. Durch die Verankerung der Aufgabe in der für die Unternehmensentlastung zuständigen Fachstelle können die Unvoreingenommenheit und Aussensicht angemessen gewährleistet werden.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen raschen und demokratisch breit abgestützten Beschluss zur Unterstützung von Unternehmen in künftigen Krisen wurde von der Mehrheit der Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst.

## **E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **A. Standortförderung**

#### **§ 1. Gegenstand und Ziele**

Abs. 1 und 2: Ziel der Standortförderung ist die Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich mit einer Vielfalt an attraktiven Arbeitsplätzen. Sie ist auf die Schaffung guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und einer hohen Standortattraktivität ausgerichtet. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen in der Vernehmlassung, die eine breite Definition der Standortförderung sowie eine Verankerung von Ökologie und Nachhaltigkeit forderten, werden die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ausdrücklich im Gesetz verankert. Die Standortförderung umfasst die Massnahmen des Kantons, die der Stärkung und Bekanntmachung eines ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsraums Zürich dienen. Die konkret zu ergreifenden Massnahmen richten sich nach den aktuellen wirtschaftlichen und politischen Bedürfnissen und

Entwicklungen. Die digitale Transformation, der sich ändernde Arbeitsmarkt, die Herausforderungen des Klimawandels, internationale Entwicklungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung oder die aktuellen geopolitischen Entwicklungen erfordern spezifische Massnahmen, die im Rahmen der übergeordneten Zielbestimmungen zu verwirklichen sind.

Abs. 3: Die Standortförderung befasst sich im Wesentlichen mit folgenden Aufgaben:

Die *Standortentwicklung* dient dem Erhalt und der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität des Kantons Zürich. Es handelt sich dabei um eine Querschnittsaufgabe, die verschiedene Politikfelder betrifft und zu der unterschiedliche Akteurinnen und Akteure innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung beitragen. So können etwa raumplanerische Gesichtspunkte, welche die Verfügbarkeit von geeigneten Wirtschaftsflächen beeinflussen, für eine gute Standortentwicklung ebenso bedeutsam sein wie das Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder, das den Bildungsbereich betrifft. Auch die hohe Lebensqualität am Standort Zürich, die sich aus zahlreichen Faktoren unterschiedlichster Art ergibt, ist ein Standortfaktor. Die Standortentwicklung kann daher nicht allein aus der Volkswirtschaftsdirektion heraus geleistet werden. Die Volkswirtschaftsdirektion kann jedoch die verschiedenen Akteurinnen und Akteure vernetzen und ihre Tätigkeiten koordinieren, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Zudem kann sie Entwicklungen zur Verbesserung der Standortqualität anstossen.

Innovation und technologischer Fortschritt sind die wichtigsten Motoren für Entwicklung und Wohlstand. Sie sind entscheidend für den zukünftigen Erfolg von Unternehmen und der Volkswirtschaft insgesamt. Megatrends wie Digitalisierung, Gesundheit, neue Mobilität, demografischer Wandel, Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft usw. werden die Wirtschaft von morgen prägen. Innovation entsteht heute zunehmend in Netzwerken von Marktteilnehmenden. Durch Vernetzung der Akteurinnen und Akteure am Standort Zürich und die Unterstützung des Unternehmertums im Rahmen der *Innovationsförderung* kann der Wissenstransfer gefördert und die Innovationskraft der Zürcher Unternehmen insbesondere, aber nicht nur, in wertschöpfungsintensiven Branchen gestärkt werden. Innovationshubs wie der Innovationspark Zürich (IPZ) sind hierfür wichtige Elemente.

Im Rahmen der *Standortpromotion* positioniert sich der Kanton Zürich mit seinen starken Standortfaktoren aktiv. Die Promotion des Wirtschafts- und Innovationsstandorts im Ausland erfolgt in erster Linie durch die Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing (GZA) und Switzerland Global Enterprise (S-GE), der Exportförderungs- und Standort-

promotionsorganisation des Bundes. In spezifischen Bereichen kann der Kanton auch mit weiteren Partnern zusammenarbeiten, eigene Aktivitäten entfalten oder Beiträge an Organisationen für die Promotion des Wissens-, Kongress- und Tourismusstandorts Zürich ausrichten (vgl. Beiträge an Zürich Tourismus [RRB Nr. 387/2020] oder IG Rheinfall [RRB Nr. 59/2013]). Denkbar ist allenfalls auch die Unterstützung von Grossveranstaltungen wie Kongressen mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

Die *Ansiedlung von Unternehmen* erfolgt durch die zuständigen Stellen im Kanton. Ein Teil dieser Unternehmen wird durch die Promotionsaktivitäten auf den Standort aufmerksam. Andere suchen den Kontakt selbstständig. Der Kanton unterstützt diese durch Information und Beratung.

Die *Pflege der ansässigen Unternehmen* umfasst den Dialog mit den im Kanton Zürich ansässigen Unternehmen. Durch optimale Einbettung in nutzenstiftende Netzwerke soll ein Mehrwert geschaffen werden, um die Entwicklung der Unternehmen und damit zugleich die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu ermöglichen und die Unternehmen am Standort Zürich zu halten. Dabei wird der gesamte Unternehmenslebenszyklus von der Gründung bis zur Nachfolgeregelung betrachtet. Dadurch bleiben die Wirtschaftskraft des Standorts und damit Arbeitsplätze erhalten. Eine grosse Branchenvielfalt stärkt die Krisenfestigkeit des Standorts.

Die Beziehungspflege und Vernetzung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus ist ein fester Bestandteil der Arbeit von Regierungsrat und Verwaltung. Aufgaben im Rahmen der Standortförderung sind dabei der Aufbau und die Pflege von wirtschaftlichen Aussenbeziehungen zu ausländischen Regierungen, Behörden und privaten Institutionen. Der Regierungsrat hat dazu im Oktober 2021 die überarbeiteten Richtlinien zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich festgesetzt (RRB Nr. 1116/2021).

## § 2. Zusammenarbeit

Abs. 1 und 2: Da die Standortförderung eine Aufgabe ist, die nur durch eine enge und vielfältige Vernetzung von internen und externen Partnern zielführend erfüllt werden kann, ist eine gute Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund, anderen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren regionalen und lokalen öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen (Unternehmen, Verbände und Vereine) zentral. § 2 enthält die Rechtsgrundlage für die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit mit verschiedenen Standortförderungsakteurinnen und -akteuren. Damit können Synergien genutzt und Tätigkeiten effizient organisiert und koordiniert werden. Soweit eine Zusammenarbeit mit privatrecht-

lichen Organisationen zur Erreichung von Zielen der Standortförderung sinnvoll ist, kann sich der Kanton gestützt auf § 2 Abs. 2 an diesen beteiligen, Mitgliedschaften eingehen und mit Vertreterinnen und Vertretern Einsitz in entsprechende Gremien nehmen.

Abs. 3 und 4: Die für die Standortförderung zuständige Direktion koordiniert z.B. im Rahmen der Berichterstattung über die Standortentwicklung (vgl. § 4) die externen und die verwaltungsinternen Akteurinnen und Akteure (Abs. 3), vermittelt als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen die Kontakte innerhalb der Verwaltung und unterstützt die Zusammenarbeit (Abs. 4).

### § 3. Staatsbeiträge

Der Kanton erbringt im Rahmen der Standortförderung insbesondere Informations-, Kommunikations- und Beratungsleistungen. Er vernetzt die Akteurinnen und Akteure und fördert deren Zusammenarbeit. So kann der Kanton zusammen mit Dritten Projekte planen und umsetzen, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen im Sinne der Standortförderung beauftragen oder Vorhaben und Tätigkeiten Dritter im Interesse der Standortförderung mit Staatsbeiträgen im Sinne von § 3 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) unterstützen. Beispiele sind ein Programm zur Förderung von Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen, die Beiträge an die GZA für das internationale Standortmarketing, die jährlichen Beiträge an Zürich Tourismus für die weltweite Vermarktung der Tourismusregion Zürich oder Beiträge zur Anschubfinanzierung von Innovationszentren wie dem Innovationspark Zürich. Die Zuständigkeiten für die Ausgabenbeschlüsse bzw. Verpflichtungskredite für die Beiträge an konkrete Vorhaben und Projekte richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Finanzkompetenzen.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes zur wirtschaftlichen Stärkung der Berggebiete, der weiteren ländlichen Räume und der Grenzregionen werden Projekte zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung realisiert, mit denen die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten verbessert werden. An der Finanzierung beteiligen sich die Kantone mindestens im gleichen Ausmass wie der Bund (Äquivalenzbeitrag). Dabei handelt es sich um eine bestehende Aufgabe, die bereits heute von der Baudirektion wahrgenommen wird.

Ein Rechtsanspruch auf Beiträge wird mit dem Gesetz nicht geschaffen (vgl. § 3 Staatsbeitragsgesetz). Zudem werden Beiträge an Vorhaben und Projekte Dritter befristet ausgerichtet (§ 4 Staatsbeitragsgesetz). Da diese Grundsätze bereits im Staatsbeitragsgesetz geregelt sind, müssen sie im Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz nicht ausdrücklich verankert werden.

#### § 4. Berichterstattung

Im Rahmen der Standortentwicklung beobachtet die Volkswirtschafts-direktion die Entwicklung des Standorts Zürich in Bezug auf die Standortfaktoren und setzt sie in einen Zusammenhang mit bestehenden und erwarteten Trends. Daraus können sich Impulse und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts zuhanden der Politik ergeben. Über die Entwicklung der Standortfaktoren und mögliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Standorts wird dem Regierungsrat regelmässig berichtet. Der Bericht wird jährlich verfasst und veröffentlicht, was von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich gefordert wurde. Er steht damit dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit als Grundlage für eine Auseinandersetzung mit der Situation des Wirtschaftsstandorts Zürich zur Verfügung.

#### B. Unternehmensentlastung

##### § 5. Ziele

Gute rechtliche Rahmenbedingungen und ein effizienter Vollzug durch eine moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung sind wesentliche Standortfaktoren. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine umsichtige Regulierung aufgrund einer sorgfältigen Interessenabwägung.

Der bisherige Zweckartikel des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (§ 1 EntlG) hatte den administrativen Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften zum Inhalt. Dieser sollte möglichst gering gehalten werden. Der Begriff des «administrativen Aufwands» wird neu durch «Personal- und Sachaufwand» ersetzt. Mit dieser Formulierung wird eine Forderung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021 umgesetzt. Sie bringt zum Ausdruck, dass der Gesamtaufwand, der einem Unternehmen als Folge von Regulierungen entsteht, gemeint ist, und nicht nur der Aufwand für den Behördenverkehr.

Durch die Ergänzung als Folge von Regulierungen «des Kantons» wird präzisiert, dass es nur um kantonale Vorschriften gehen kann. Bundesvorschriften sind nur insoweit betroffen, als auf kantonaler Ebene Umsetzungsvorschriften erlassen werden.

Mit «Regulierungen» sind nicht nur Gesetze und Verordnungen gemeint, sondern auch Richtlinien, Weisungen oder andere Vollzugsvorschriften, da gerade Vorschriften auf dieser Erlassstufe den Betroffenen in der Praxis viel Aufwand verursachen können. Aus diesem Grund enthält das bisherige EntlG auch Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs von Verwaltungsprozessen.

## § 6. Rechtsetzung

Abs. 1 und 2: Gegenstand der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) sind Gesetze und Verordnungen. Mit der transparenten Darlegung der Folgen einer Regulierung wird die Interessenabwägung ermöglicht. Die RFA soll von einer reinen Messung des Bürokratieaufwands hin zu einem modernen Instrument entwickelt werden, das die Auswirkungen von Regulierungen auf die Unternehmen, aber auch auf den Wirtschaftsstandort insgesamt, zum Gegenstand hat. Damit entspricht die Neuausrichtung der RFA dem Anliegen von § 81 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (KRG, LS 171.1), gemäss dessen lit. e unter anderem die Auswirkungen auf die Wirtschaft dargelegt werden sollen. Keine RFA ist notwendig bei Gesetzen und Verordnungen, die einzig den Vollzug von Bundesrecht zum Gegenstand haben, weil die Auswirkungen bereits beim Rechtsetzungsverfahren auf Bundesebene beurteilt wurden.

Die RFA wurde bei Neuerlassen wie auch bei Erlassänderungen bisher von der zuständigen Direktion durchgeführt und in den entsprechenden Anträgen an die für den Entscheid zuständige Instanz dargestellt. Der Einbezug der für die Unternehmensentlastung zuständigen Volkswirtschaftsdirektion erfolgte durch eine besondere Stellungnahme zuhanden der Sitzungsakten. Infolge zahlreicher Forderungen in der Vernehmlassung nach mehr Unabhängigkeit bei der RFA soll für diese neu die Volkswirtschaftsdirektion federführend zuständig sein. Sie beurteilt die Regulierungsfolgen unter Mitwirkung der für den Erlass fachlich zuständigen Verwaltungseinheit. Die RFA bildet weiterhin Teil des Antrags an die für den Entscheid zuständige Instanz (vgl. dazu Erläuterungen zu Abs. 4) und ist damit transparent nachvollziehbar.

Abs. 3: Das geltende Recht legt den Zeitpunkt für die Durchführung der RFA nicht fest. Indem neu im SFUEG festgeschrieben wird, dass diese spätestens vor der Eröffnung der Vernehmlassung durchzuführen ist, wird sichergestellt, dass ihre Ergebnisse bereits früh im Entscheidungsprozess zur Verfügung stehen. Damit wird eine Forderung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021 umgesetzt.

Abs. 4: Die Pflicht zur Darlegung der Ergebnisse der RFA in den Erläuterungen bzw. Berichten zu den Anträgen an die für den Entscheid zuständigen Instanzen setzt ein wichtiges Anliegen des Postulats KR-Nr. 392/2019 betreffend Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungsfolgeabschätzungen um. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht zum erwähnten Postulat ausgeführt, dass die Ergebnisse der RFA im Rahmen einer vorgegebenen Kapitelstruktur abgebildet werden sollen (Vorlage 5793). Damit wird auch einem Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021 Rechnung getragen, die verlangt,

dass die Ergebnisse der RFA als Teil der Anträge an Regierungsrat und Kantonsrat sowie in der Vernehmlassungsvorlage dargelegt werden.

Abs. 5: Detaillierte Vorgaben zum verwaltungsinternen Verfahren der RFA werden wie heute in einer Richtlinie des Regierungsrates geregelt. Eine Regelung auf Gesetzesstufe wäre nicht stufengerecht.

#### § 7. Vollzug

Effiziente Verfahren tragen dazu bei, den Aufwand für die von der Regulierung Betroffenen wie auch für die Verwaltung gering zu halten. Die allgemeine Verpflichtung, dass die Verwaltung effizient, kooperativ und bürgerfreundlich zu handeln hat, ergibt sich bereits aus Verfassung und Gesetz (Art. 70 Abs. 2 KV und § 33 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [LS 172.1]) und muss hier nicht wiederholt werden.

Eine Verwaltung, mit welcher der Behördenverkehr rasch und effizient abgewickelt werden kann, ist ein wichtiger Standortfaktor. In diesem Sinne soll der Kanton Zürich den Unternehmen ein digitales Angebot bereitstellen, das sowohl gut auffindbare Informationen als auch die Möglichkeit für die elektronische Leistungsabwicklung umfasst.

#### § 8. Fachstelle Unternehmensentlastung

Mit lit. a wird der heutigen Informations- und Koordinationsstelle eine zusätzliche Aufgabe zugewiesen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Stelle neu im Sinne der Ziele der Unternehmensentlastung Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates abgeben kann, wird sie ausserdem neu als Fachstelle benannt. Beides entspricht einer Forderung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021. Die in der Vernehmlassung geforderte Übertragung der Verantwortung für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung verursacht einen Mehraufwand bei der Volkswirtschaftsdirektion, dürfte aber bei den anderen Direktionen zu einer Entlastung führen. Bei den restlichen Aufgaben werden lediglich redaktionelle Straffungen vorgenommen.

### C. Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen

#### § 9.

Mit § 9 Abs. 1 wird eine Grundlage für abschliessende Kreditbeschlüsse des Kantonsrates geschaffen für Fälle, in denen der Bund ein Programm für die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen beschliesst und vorsieht, dass die Kantone sich daran mit eigenen Mitteln beteiligen (anteilmässige Finanzierung). Einzelheiten der Umsetzung des Programms (wie z.B. die Festlegung von Vergabekriterien für die Verteilung der Mittel) können im Rahmen der Programmvorgaben vom Regierungsrat festgelegt werden (Abs. 2).



## D. Schlussbestimmungen

### § 10. Aufhebung bisherigen Rechts

Das EntlG wird aufgehoben, da dessen Bestimmungen in das neue Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz integriert werden.

### § 11. Änderung bisherigen Rechts

Da der Begriff der «administrativen» Entlastung aus dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen entfällt (vgl. Erläuterungen zu § 5), wird er auch in § 81 Abs. 1 lit. g KRG aufgehoben. Damit ist keine materielle Änderung verbunden, es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli